

**Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang
Lehramt an Grund- und Hauptschulen
zur GHPO I vom 22.07.03**

VI. Teil: Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien (1. Phase) sind ein Kernstück im Aufbau der professionellen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer, die im Vorbereitungsdienst (2. Phase) und in der eigenen Weiterbildung im Beruf (3. Phase) zur vollen Professionalität entwickelt werden.

Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und verbinden pädagogische, fachliche, didaktisch-methodische und soziokulturelle Fragen des Unterrichts mit den Fragen nach dem für das Lehramt erforderlichen personenbezogenen Qualifikationen.

Die schulpraktischen Studien umfassen

- Tages- und Blockpraktika an verschiedenen Schulen sowie
- in besonderer Weise auf die schulpraktischen Studien bezogene begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

- (2) Inhalte

Arbeitsfelder der schulpraktischen Studien sind:

- Vorschulbereich und Einschulung,
- Anfangsunterricht in der Primarstufe
- Gestaltung des Schullebens und Profilbildung einzelner Schulen
- Unterricht in den Prüfungsfächern gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Grund- und Hauptschulen,
- Unterricht in verschiedenen Schularten,
- Berufsvorbereitende Unterrichtsarbeit,
- Außerschulische und nachgehende Betreuungsaufgaben.

Während der schulpraktischen Studien sind einzelne Unterrichtsstunden sowie fächerverbindende Unterrichtsvorhaben im Sinne Interdisziplinären Lehrens und Lernens durchzuführen. Dazu gehören auch unterrichtliche Teilaufgaben und Fördermaßnahmen für einzelne Schüler und Kleingruppen.

- (3) Inhaltsbereiche *Tagespraktika*

- Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung von unterrichtlichen und erzieherischen Situationen und zu deren Interpretation mittels pädagogischer, psychologischer und didaktisch-methodischer Analysen.
- Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Unterrichtsplanung und zu unterrichtlichem Handeln; dabei sollen offene und andere handlungs- und erfahrungsorientierte Unterrichtsformen ebenso berücksichtigt werden wie unterrichtsbegleitende Leistungsbeobachtungen im Hinblick auf weitere Unterrichtsvorhaben bzw. Fördermaßnahmen.

- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Beschreibung und Dokumentation einzelner und komplexer Unterrichts- und Fördersituationen.

(4) Inhaltsbereiche *Blockpraktika*

- Fähigkeit, unter Anleitung des Mentors/der Mentorin langfristig Unterricht und Förderung einer Klasse, Kleingruppe oder einzelner Schülerinnen und Schüler zu erproben und unter allgemeinpädagogischen und pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten auszuwerten und zu reflektieren.
- Fähigkeit zur Dokumentation und Planung der Schulpraxis, insbesondere Darstellung fächerverbindender und –übergreifender Unterrichtsvorhaben. Besondere Berücksichtigung sollen dabei folgende Gesichtspunkte erfahren: die thematische und zeitliche Einordnung des Unterrichtsvorhabens, die didaktisch-methodische Begründung des geplanten Vorhabens und deren Reflexion.

(5) Abfolge der Praktika

Studienbeginn: Wintersemester

Semester		Praktikum	Betreuer	Leistungsnachweis
1.	WS	Seminar: Einführung in die Unterrichtsplanung (auf die Schulpraxis bezogene Lehrveranstaltung gemäß Anl. 2) Voraussetzung für die Einteilung in die folgenden Praktika		Testat für erfolgreiche Teilnahme
2.	SS	Einführungspraktikum Allgemeines schulpäd. Tagespraktikum	Ausbildungslehrer Erz.-wissenschaftler	Testat für erfolgreiche Teilnahme
3.	WS			
	Frühjahr	Blockpraktikum I (3-wöchig) in der nicht als Schwerpunkt gewählten Schulart	Mentoren	Testat für erfolgreiche Teilnahme
4.	SS	Tagespraktikum im Leitfach *	Ausbildungslehrer Fachdozenten	Gutachten Fachdozent
5.	WS	Tagespraktikum im Hauptfach *	Ausbildungslehrer Fachdozenten	Gutachten Fachdozent
	Frühjahr	Blockpraktikum II (3-wöchig) in der als Schwerpunkt gewählten Schulart	Ausbildungslehrer	Gutachten Ausbildungslehrer
6.	SS			

* Reihenfolge nicht festgelegt

Studienbeginn: Sommersemester

Semester		Praktikum	Betreuer	Leistungsnachweis
1.	SS	Seminar: Einführung in die Unterrichtsplanung (auf die Schulpraxis bezogene Lehrveranstaltung gemäß Anl. 2) Voraussetzung für die Einteilung in die folgenden Praktika		Testat für erfolgreiche Teilnahme
2.	WS	Einführungspraktikum Allgemeines schulpäd. Tagespraktikum	Ausbildungslehrer Erz.-wissenschaftler	Testat für erfolgreiche Teilnahme
	Frühjahr	Blockpraktikum I (3-wöchig) in der nicht als Schwerpunkt gewählten Schulart	Mentoren	Testat für erfolgreiche Teilnahme
3.	SS			
4.	WS	Tagespraktikum im Leitfach *	Ausbildungslehrer Fachdozenten	Gutachten Fachdozent
	Frühjahr	Blockpraktikum II (3-wöchig) in der als Schwerpunkt gewählten Schulart	Ausbildungslehrer	Gutachten Ausbildungslehrer
5.	SS	Tagespraktikum im Hauptfach *	Ausbildungslehrer Fachdozenten	Gutachten Fachdozent
6.	WS			

* Reihenfolge nicht festgelegt

(6) Schulpraktische Studien in Hochschulveranstaltungen

1. Ein Seminar speziell auf die schulpraktischen Studien bezogen im erziehungswissenschaftlichen Bereich (vgl. Anlage 2.1)
 - 1.1 Das *Seminar zur Unterrichtsplanung* ist dieses speziell auf die schulpraktischen Studien bezogene Seminar im erziehungswissenschaftlichen Bereich und identisch mit dem entsprechenden Seminar des Modul 1 in Schulpädagogik.
 - 1.2 Dieses Seminar ist vor dem Einführungspraktikum (allgemeines schulpädagogisches Tagespraktikum) zu absolvieren.
2. Je ein Seminar im Hauptfach, im Leitfach und im affinen Fach, das speziell auf die schulpraktischen Studien bezogen ist (gemäß Anl. 2.1)

(7) Gutachten gemäß § 17 (3)

Aus folgenden Praktika sind insgesamt drei schriftliche Gutachten vorzulegen:

1. Tagespraktikum im Hauptfach (Gutachten durch Hochschulbetreuer/in bzw. Fachdozent/in); das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache**.
2. Tagespraktikum im Leitfach (Gutachten durch Hochschulbetreuer/in bzw. Fachdozent/in; das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache**.
3. Blockpraktikum II (Gutachten durch Ausbildungslehrer/in); das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache**.

(8) Didaktische Handakte (Portfolio schulpraktische Studien)

Die Studierenden führen über die schulpraktischen Studien eine „*didaktische Handakte*“. In dieser *portfolioartig* geführten Akte sammeln sie alle Unterlagen die die schulpraktischen Studien betreffen,

- aus den Praktika (insbesondere die eigenen Unterrichtsentwürfe, Protokolle und Analysen - vom Seminar „Einführung in die Unterrichtsplanung“ angefangen über *alle Tages- und Blockpraktika*) und
- aus den auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltungen.

Der Zweck dieser Aufgabe liegt in erster Linie in der eigenverantwortlichen und systematischen Verarbeitung eigener Lern- und Entwicklungsprozesse im Blick auf die Anbahnung beruflicher Professionalisierung. Indem wichtige Ergebnisse der Hospitation, der Planung und der Reflexion gesammelt jederzeit zur Verfügung stehen und gegebenenfalls vorgelegt werden können, wird der Forderung nach „wissenschaftlicher Reflexion eigener pädagogischer Praxis“ (vgl. Modul 4) ebenso entsprochen wie gleichzeitig der Nachweis der „Fähigkeit zur Dokumentation und Planung der Schulpraxis“ (GHPO I, Anlage 2, 4) insgesamt geführt.

** Diese Aussage legt der Beauftragte für die schulpraktischen Studien seiner endgültigen Bescheinigung (gl. §17 (3)) zugrunde (vgl. auch unten (9)).

(9) Anforderungen

Der Beauftragte für die schulpraktischen Studien (bzw. sein Stellvertreter) stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Testate und Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Praktika, die als „nicht erfolgreich“ testiert wurden, können einmal wiederholt werden.

Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden¹.

- (10) Wenn aufgrund hoher Anmeldezahlen zu den Praktika organisatorische Probleme entstehen (z.B. fehlende bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stehende Betreuer für die zu begutachtenden Praktika, fehlende Ausbildungslehrer bzw. Ausbildungsklassen), entscheidet der Beauftragte für die schulpraktischen Studien über geeignete Maßnahmen, um „praktikumsbedingte“ Studienzeitverlängerungen zu vermeiden.

¹ Dabei stützt er sich auf die Aussagen der begutachteten Praktika (s. o. 7)